

**sv**group

BVG-Stiftung  
der SV Group

## **Vorsorgereglement**

**gültig ab 1. Januar 2024**

# Inhaltsverzeichnis

## 1 **Allgemeine Bestimmungen**

- Art. 1 Rechtsnatur und Zweck
- Art. 2 Begriffe und Abkürzungen
- Art. 3 Kreis der Versicherten
- Art. 4 Beginn und Ende der Versicherung, Nachdeckung
- Art. 4a Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahrs
- Art. 5 Informations- und Mitwirkungspflichten
- Art. 6 Meldepflichten der Arbeitgeber
- Art. 7 Informationspflichten der BVG-Stiftung
- Art. 7a Bearbeitung von Personendaten

## 2 **Finanzierung**

- Art. 8 Versicherter Lohn
- Art. 9 Weiterversicherung des versicherten Lohns
- Art. 10 Beiträge
- Art. 11 Einkauf

## 3 **Vorsorgeleistungen**

### 3.1 **Allgemeines**

- Art. 12 Auszahlung der Vorsorgeleistungen
- Art. 13 Anpassung der Renten
- Art. 14 Kürzung von Todesfall- und Invalidenleistungen
- Art. 14a Kürzung von Altersleistungen
- Art. 15 Kürzung der Leistungen
- Art. 16 Haftpflichtige Dritte
- Art. 17 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen

### **3.2 Altersleistungen**

- Art. 18 Ordentliches Pensionierungsalter und flexibler Altersrücktritt
- Art. 19 Vorzeitiger Altersrücktritt
- Art. 20 Aufgeschobener Altersrücktritt
- Art. 21 Altersrücktritt in Teilschritten
- Art. 22 Sparguthaben
- Art. 23 Höhe der Altersrente
- Art. 24 Alterskinderrente
- Art. 25 Alterskapital

### **3.3 Todesfalleleistungen**

- Art. 26 Witwen und Witwer
- Art. 27 Eingetragene Partnerinnen oder Partner
- Art. 28 Nicht eingetragene Partnerinnen oder Partner
- Art. 29 Waisen
- Art. 30 Beginn und Ende des Rentenanspruchs

### **3.4 Invalidenleistungen**

- Art. 31 Leistungsanspruch
- Art. 32 Höhe der Invalidenrente
- Art. 33 Beginn, Revision und Ende des Anspruchs auf eine Invalidenrente
- Art. 34 Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruches bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der Invalidenversicherung
- Art. 35 Invalidenkinderrente
- Art. 36 Verrechnung mit Leistungen der IV

## **4 Austrittsleistungen**

Art. 37 Austritt

Art. 38 Wohneigentumsförderung

## **4 a Ehescheidung und Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft**

Art. 39 Grundsatz

Art. 39 a Vorsorgeausgleich

## **5 Schlussbestimmungen**

Art. 40 Übergangsbestimmungen

Art. 40a Übergangsbestimmungen zu den Änderungen von  
Art. 35 per 1.1.2022

Art. 40b Übergangsbestimmungen zu den Änderungen per 1.1.2024

Art. 41 Lücken im Reglement

Art. 42 Massnahmen bei Unterdeckung

Art. 43 Künftige Änderungen

Art. 44 Rechtspflege

Art. 45 Massgebender Reglementstext

Art. 46 Inkrafttreten

# 1 Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1 Rechtsnatur und Zweck

<sup>1</sup> Unter dem Namen BVG-Stiftung der SV Group (im Folgenden: BVG-Stiftung) besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Dübendorf.

<sup>2</sup> Die BVG-Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen sowie der Vorgaben des L-GAV für die SV Group und die mit ihr wirtschaftlich oder finanziell eng verbundenen Unternehmen.

<sup>3</sup> Um die Mindestbestimmungen des L-GAV einhalten zu können, werden die Leistungen der BVG-Stiftung teilweise erhöht.

<sup>4</sup> Die BVG-Stiftung bietet keine freiwillige Versicherung im Sinne von Art. 46 f. BVG an.

<sup>5</sup> Das Vorsorgereglement regelt die Leistungen und deren Finanzierung. Die Regelung der Organisation erfolgt in einem separaten Reglement.

<sup>6</sup> Die BVG-Stiftung weist die BVG-Mindestleistungen, einschliesslich der vom Bundesrat angeordneten Anpassungen der Hinterlassenen- und Invalidenleistungen an die Preisentwicklung, in einer Schattenrechnung aus und bemisst ihre Leistungen nach dem Grundsatz des so genannten Anrechnungsprinzips, d.h. dass sie die reglementarischen Leistungen mit den Mindestleistungen nach BVG vergleicht und den höheren Betrag auszahlt.

## Art. 2 Begriffe und Abkürzungen

In diesem Reglement werden folgende Begriffe und Abkürzungen verwendet:

AHV	Eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung
Arbeitgeber	SV Group und die weiteren angeschlossenen Arbeitgeber

ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (Systematische Sammlung des Bundesrechts: SR 830.1)
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Systematische Sammlung des Bundesrechts: SR 831.40)
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Systematische Sammlung des Bundesrechts: SR 831.441.1)
Eingetragene Partnerschaft	Partnerschaft im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Systematische Sammlung des Bundesrechts: SR 211.231)
Eintrittsschwelle	definiert die Untergrenze des versicherungspflichtigen Jahreseinkommens
Freiwilliges Mitglied	Person, welche die Versicherung in Anwendung von Art. 47a BVG und den Regeln des vorliegenden Reglements weiterführt
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz; Systematische Sammlung des Bundesrechts: SR 831.42)
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverordnung; Systematische Sammlung des Bundesrechts: SR 831.425)
IV	Eidg. Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (Systematische Sammlung des Bundesrechts: SR 831.20)
Koordinationsabzug	der zur Koordination mit den Leistungen der AHV/IV und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht versicherte Teil des anrechenbaren Jahreslohnes
L-GAV	Landes-Gesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes

Nicht eingetragene Partnerschaft	bis zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person bestehende eheähnliche Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt, die nicht als eingetragene Partnerschaft zu qualifizieren ist
OR	Obligationenrecht (Systematische Sammlung des Bundesrechts: SR 220)
Rentnerin, Rentner	Person, die Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente der BVG-Stiftung hat
Versicherte	Arbeitnehmende, die beitragspflichtig sind oder den Altersrücktritt aufgeschoben haben
Vorsorgeplan	Reglement mit spezifischen Bestimmungen in Ergänzung zum Vorsorgereglement
VR	Vorsorgereglement
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Systematische Sammlung des Bundesrechts: SR 210)

### Art. 3 Kreis der Versicherten

<sup>1</sup> Versichert werden Arbeitnehmende, deren anrechenbarer Jahreslohn die Eintrittsschwelle übersteigt, ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres auch für das Alter.

<sup>2</sup> Nicht versichert werden:

- a) Arbeitnehmende mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten; vorbehalten bleibt Abs. 3;
- b) Arbeitnehmende, die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Tätigkeit versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- c) Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind sowie Personen, welche im Sinne von Art. 26a BVG von einer anderen Vorsorgeeinrichtung zu versichern sind.
- d) Personen, die das ordentliche Pensionierungsalter überschritten haben.

<sup>3</sup> Arbeitnehmende mit befristeten Anstellungen werden versichert, wenn:

- a) das Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von drei Monaten

hinaus verlängert wird: In diesem Fall sind sie von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde;

- b) mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber oder Einsätze für das gleiche verleihende Unternehmen insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt: In diesem Fall sind sie ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert; wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so erfolgt die Versicherung ab Beginn des Arbeitsverhältnisses.

#### **Art. 4 Beginn und Ende der Versicherung, Nachdeckung**

<sup>1</sup> Die Versicherung beginnt mit dem Zeitpunkt, indem die im Vorsorgeplan genannten Voraussetzungen für die Aufnahme in die BVG-Stiftung erfüllt sind, bzw. an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmer sich auf den Weg zur Arbeit begibt, frühestens aber am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

<sup>2</sup> Die Versicherungspflicht endet, wenn:

- a) das ordentliche Pensionierungsalter erreicht wird;
- b) das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird (vorbehalten bleibt Art. 4a VR);
- c) die Eintrittsschwelle unterschritten und der bisherige versicherte Lohn nicht weiterversichert wird (Art. 9 Abs. 2 und 3 VR).

<sup>3</sup> Auf Verlangen der versicherten Person kann die Versicherung mit Beiträgen oder beitragsfrei über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, weitergeführt werden.

<sup>4</sup> Für die Risiken Tod und Invalidität bleiben die Arbeitnehmenden während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bei der BVG-Stiftung versichert. Wird vorher ein neues Vorsorgeverhältnis begründet, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

#### **Art. 4a Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahrs**

<sup>1</sup> Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aber noch vor dem ordentlichen Pensionierungsalter gemäss Art. 20 VR aus der Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Versicherung maximal im bisherigen Umfang gestützt auf Art. 47a BVG und die Absätze 2 – 7 weiterführen.

<sup>2</sup> Die versicherte Person, welche die Versicherung weiterführen möchte, muss dies der BVG-Stiftung innert 30 Tagen, nachdem sie über diese Möglichkeit im Rahmen der Austrittsmeldung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 VR informiert wurde, schriftlich mitteilen. Nach dieser Frist erlischt das Recht zur Weiterführung der Mitgliedschaft. Der Mitteilung ist ein schriftlicher Nachweis der arbeitgeberseitigen Kündigung beizulegen.

<sup>3</sup> Die versicherte Person teilt der BVG-Stiftung mit, ob sie nur die Risiko- oder auch die Altersvorsorge weiterführen möchte. Der versicherte Jahresverdienst entspricht grundsätzlich dem letzten versicherten Lohn gemäss Art. 8 Abs. 1 VR. Auf Wunsch der versicherten Person kann ein tieferer Lohn versichert werden, der versicherte Lohn muss aber mindestens der Eintrittsschwelle gemäss Art. 8 Abs. 1 VR entsprechen. Der einmal festgelegte versicherte Lohn kann nur noch reduziert, jedoch nicht mehr erhöht werden. Eine Reduktion des versicherten Lohnes ist einmal jährlich zulässig und muss der BVG-Stiftung bis spätestens 15. Dezember des laufenden Jahres gemeldet werden. Die Änderung tritt im nachfolgenden Jahr in Kraft.

<sup>4</sup> Tritt das freiwillige Mitglied in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, muss es dies der BVG-Stiftung unverzüglich und unaufgefordert melden. Die Austrittsleistung wird in dem Umfang an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Lässt die neue Vorsorgeeinrichtung dies zu, kann das freiwillige Mitglied verlangen, dass die gesamte Austrittsleistung übertragen wird. Der versicherte Lohn reduziert sich proportional zum Anteil der überwiesenen Austrittsleistung.

- <sup>5</sup> Das freiwillige Mitglied zahlt die gesamten Risikobeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil). Hat es zusätzlich die Weiterführung der Altersvorsorge gewählt, zahlt es auch die gesamten Sparbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil). Das freiwillige Mitglied hat zudem allfällige Sanierungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil) zu leisten. Die geschuldeten Beiträge sind jeweils monatlich vorschüssig zu entrichten. Bei Beginn der Weiterführung der Versicherung sind die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge für die verbleibende Zeit des laufenden Monats innert fünf Tagen nach Beginn der Weiterführung der Versicherung an die BVG-Stiftung zu entrichten. Danach müssen die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge für die nachfolgenden Monate jeweils spätestens fünf Tage vor Ende des laufenden Monats bei der BVG-Stiftung eingegangen sein. Sind die vorschüssig geschuldeten Beiträge zu diesem Zeitpunkt nicht bei der BVG-Stiftung eingegangen, befindet sich das freiwillige Mitglied in Bezug auf die Beitragszahlungen ohne Mahnung in Verzug.
- <sup>6</sup> Die Weiterführung der Versicherung endet bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität, bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters oder wenn der versicherte Lohn unter die Eintrittsschwelle gemäss Art. 8 Abs. 1 VR sinkt. Zudem endet die Versicherung bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, wenn in der neuen Vorsorgeeinrichtung mehr als 2/3 der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Vor diesen Zeitpunkten können die freiwilligen Mitglieder die Weiterführung der Versicherung mit einer Frist von 30 Tagen auf das Ende eines Monats kündigen. Die BVG-Stiftung kann die Weiterführung der Versicherung bei Vorliegen von Beitragsausständen auf das nächste Monatsende kündigen. Die Versicherungsdeckung für die Risiken Tod und Invalidität endet nach Ablauf eines Monats nach dem Ende der Weiterführung der Versicherung. Wird vorher ein neues Vorsorgeverhältnis begründet, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.
- <sup>7</sup> Endet die weitergeführte Versicherung vor Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität und wird in diesem Zusammenhang nicht die gesamte Austrittsleistung übertragen, hat das freiwillige Mitglied Anspruch auf Altersleistungen nach Art. 20 ff. VR. Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als 2 Jahre gedauert, kann die Altersleistung nur in Rentenform bezogen werden. Das freiwillige Mitglied kann statt einer Altersleistung eine Austrittsleistung verlangen, wenn es

die Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist.

## **Art. 5 Informations- und Mitwirkungspflichten**

<sup>1</sup> Die Versicherten sowie die Rentnerinnen und Rentner haben bei der Durchführung der beruflichen Vorsorge mitzuwirken und die BVG-Stiftung über alle für die Versicherung massgebenden Verhältnisse zu informieren.

<sup>2</sup> Bei Eintritt in die BVG-Stiftung haben die Versicherten insbesondere dafür zu sorgen, dass:

- a) die Austrittsleistungen der bisherigen Vorsorgeeinrichtungen bzw. die Vorsorgekapitalien der bisherigen Freizügigkeitseinrichtungen an die BVG-Stiftung überwiesen werden. Es werden nur Austrittsleistungen aus der obligatorischen Versicherung angenommen (also einzig der BVG-Teil der Freizügigkeitsleistung). Austrittsleistungen aus der vor- und überobligatorischen Versicherung werden der PV-Stiftung überwiesen;
- b) alle notwendigen Daten von den bisherigen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen an die BVG-Stiftung weitergeleitet werden.

<sup>3</sup> Personen, die Leistungen beanspruchen, haben insbesondere folgende Mitwirkungspflichten:

- a) sie müssen unentgeltlich alle Auskünfte erteilen und alle Bescheinigungen beibringen, die zur Abklärung des Anspruchs und zur Festsetzung bzw. Überprüfung der Leistung notwendig sind;
- b) sie haben alle in Frage kommenden Personen und Stellen, insbesondere Arbeitgeber, Ärztinnen und Ärzte sowie andere medizinische Leistungserbringer, öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Versicherungsträger sowie Amtsstellen im Einzelfall zu ermächtigen, die Auskünfte zu erteilen, die für die Abklärung und Überprüfung von Leistungs- und Rückgriffsansprüchen erforderlich sind.

<sup>4</sup> Personen, die Leistungen beziehen, ihre Angehörigen oder Dritte, denen die Leistung zukommt, haben die BVG-Stiftung unverzüglich über jede wesentliche Änderung in den für eine Leistung massgebenden Verhältnissen zu informieren.

<sup>5</sup> Kommen die versicherte Person oder andere Personen, die Leistungen bean-

spruchen oder empfangen, den Informations- oder Mitwirkungspflichten in unentschuldbarer Weise nicht nach, so kann die BVG-Stiftung die Ausrichtung von bereits zugesprochenen Leistungen sistieren. Die BVG-Stiftung mahnt die betroffenen Personen vorher schriftlich, weist auf die Rechtsfolgen hin und räumt ihnen eine angemessene Bedenkzeit ein.

## **Art. 6 Meldepflichten der Arbeitgeber**

<sup>1</sup> Die Arbeitgeber liefern der BVG-Stiftung rechtzeitig alle für die Abwicklung der Geschäftsvorfälle notwendigen Angaben und Unterlagen.

<sup>2</sup> Die Arbeitgeber haften für Schäden, die der BVG-Stiftung wegen der Verletzung von Meldepflichten entstehen.

## **Art. 7 Informationspflichten der BVG-Stiftung**

<sup>1</sup> Die Versicherten erhalten jährlich:

- a) einen Vorsorgeausweis, der sie über ihre Leistungsansprüche, den versicherten Lohn, den Beitragssatz und ihr Sparguthaben informiert;
- b) eine Kurzfassung des Jahresberichts mit Angaben über die Organisation und die Finanzierung sowie über die Mitglieder des Stiftungsrates.

<sup>2</sup> Im Freizügigkeitsfall erstellt die BVG-Stiftung eine Abrechnung über die Austrittsleistung und weist auf die gesetzlich und reglementarisch vorgesehenen Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschutzes hin (Art. 8 FZG).

<sup>3</sup> Die BVG-Stiftung hält die Austrittsleistungen für die in Art. 2 Abs. 1 und 2 FZV genannten Zeitpunkte fest und teilt diese Angaben im Freizügigkeitsfall der neuen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung mit.

<sup>3bis</sup> Die BVG-Stiftung meldet der Zentralstelle 2. Säule jährlich bis Ende Januar alle Personen, für die im Dezember des Vorjahres ein Guthaben geführt wurde.

<sup>4</sup> Auf Anfrage werden den Versicherten sowie den Rentnerinnen und Rentnern der Jahresbericht sowie weitere notwendige Informationen abgegeben.

<sup>5</sup> Die BVG-Stiftung erfüllt die gesetzlichen Informations- und Meldepflichten, insbesondere diejenigen von Art. 40 BVG betreffend Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht.

### **Art. 7a Bearbeitung von Personendaten**

<sup>1</sup> Die BVG-Stiftung ist berechtigt, Personendaten inklusive besonders schützenswerte Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, um die Aufgaben nach Massgabe dieses Reglements zu erfüllen.

<sup>2</sup> An die Revisionsstelle, den Experten für berufliche Vorsorge und an die zuständigen Aktuare, die im Rahmen von Rechnungslegungsverpflichtungen des angeschlossenen Arbeitgebers tätig sind, werden diejenigen Personendaten weitergeleitet, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

<sup>3</sup> Darüber hinaus ist die BVG-Stiftung berechtigt, allfällige Dritte für die Wahrung der Aufgaben nach diesem Reglement hinzuzuziehen und ihnen die dafür benötigten Personendaten, inklusive besonders schützenswerte Personendaten, bekanntzugeben.

<sup>4</sup> Personen, die an der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung der Vorsorge beteiligt sind, haben grundsätzlich gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.

## **2 Finanzierung**

### **Art. 8 Versicherter Lohn**

<sup>1</sup> Der anrechenbare Jahreslohn, die Eintrittsschwelle, der Koordinationsabzug sowie der versicherte Lohn werden im Vorsorgeplan festgelegt.

<sup>2</sup> Bei anderen Arbeitgebern erzielte Einkommen können nicht bei der BVG-Stiftung versichert werden.

## **Art. 9 Weiterversicherung des versicherten Lohns**

<sup>1</sup> Sinkt der anrechenbare Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Vaterschaft, Adoption oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte Lohn mindestens so lange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Art. 324a OR bestehen würde, ein Mutterschaftsurlaub nach Art. 329f OR, ein Vaterschaftsurlaub nach Art. 329g OR, ein Betreuungsurlaub nach Art. 329i OR oder ein Adoptionsurlaub nach Art. 329j OR dauert. Die versicherte Person kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Lohns verlangen.

<sup>2</sup> Versicherte, deren Lohn sich nach Vollendung des 58. Altersjahres um höchstens die Hälfte reduziert, können die Weiterführung des bisherigen versicherten Lohns verlangen, längstens bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters. Die Beiträge für diese Weiterführung gehen vollumfänglich zulasten der Versicherten.

<sup>3</sup> Die Versicherten haben die Möglichkeit, die Weiterversicherung gemäss Abs. 2 unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Monat per Ende eines Kalendermonats zu beenden. Eine Wiederaufnahme zu einem späteren Zeitpunkt ist ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Abs. 2 und 3 obenstehend gelangen auf freiwillige Mitglieder im Sinne von Art. 4a VR nicht zur Anwendung.

## **Art. 10 Beiträge**

<sup>1</sup> Die Versicherten und die Arbeitgeber leisten während der Versicherungsdauer, längstens jedoch bis zum vollendeten 70. Altersjahr Sparbeiträge sowie Beiträge zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität. Vorbehalten bleibt der Aufschub der Altersleistungen gemäss Art. 22 VR.

<sup>2</sup> Die Aufteilung der Spar- und Risikobeiträge in Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge wird im Vorsorgeplan festgelegt. Die Beiträge des Arbeitgebers müssen im Total mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge aller seiner Arbeitnehmenden.

<sup>3</sup> Der Arbeitgeber schuldet der BVG-Stiftung die gesamten Beiträge. Diese sind monatlich zu überweisen, wenn in der Anschlussvereinbarung nichts anderes vereinbart wird. Für nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge kann die BVG-Stiftung einen Verzugszins verlangen.

## **Art. 11 Einkauf**

<sup>1</sup> Vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters kann sich die versicherte Person mittels persönlicher Einlagen in die reglementarischen Vorsorgeleistungen einkaufen; die Einlagen werden ihrem Sparguthaben gutgeschrieben.

<sup>2</sup> Freiwillige Einkäufe nach Abs. 2 können erst vorgenommen werden, wenn Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung zurückbezahlt sind. Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen eine Rückzahlung nach Art. 41 Abs. 5 VR nicht mehr zulässig ist, und der Wiedereinkauf im Falle der Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

<sup>3</sup> Der Betrag der persönlichen Einlagen entspricht höchstens der Differenz zwischen dem voraussichtlichen Sparguthaben (siehe Anhang des Vorsorgeplans, Tabelle A) und dem am Tag des Einkaufs vorhandenen Sparguthaben. Es gelten die Einkaufsbeschränkungen nach Art. 60a und 60b BVV 2. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich demnach insbesondere um:

- a) Freizügigkeitsguthaben, welche die versicherte Person nicht in die BVG-Stiftung eingebracht hat, oder Vorsorgeguthaben in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung;
- b) getätigte Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung, welche gemäss Art. 41 Abs. 5 VR nicht mehr zurückbezahlt werden können;
- c) Guthaben in der Säule 3a, soweit diese die vom Bundesamt für Sozialversicherung gestützt auf Art. 60a Abs. 2 BVV 2 herausgegebenen Tabellenwerte übersteigen.
- d) Guthaben von Personen, welche eine Altersleistung aus einer Vorsorgeeinrichtung beziehen oder bezogen haben.

<sup>4</sup> Für Personen, welche ab dem 1. Januar 2006 aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die

jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Lohns nicht überschreiten. Nach Ablauf der fünf Jahre kann die versicherte Person sich gemäss Abs. 4 in die vollen reglementarischen Leistungen einkaufen.

<sup>5</sup> Die Beurteilung der steuerlichen Abzugsfähigkeit der persönlichen Einlagen durch die Steuerbehörden bleibt vorbehalten.

<sup>6</sup> Die aus den Einkäufen resultierenden Leistungen dürfen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden. Von dieser Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

## 3 Vorsorgeleistungen

### 3.1 Allgemeines

#### Art. 12 Auszahlung der Vorsorgeleistungen

<sup>1</sup> Renten werden jeweils per Ende Monat auf ein Bank- oder Postkonto in der Schweiz, einem EU- oder EFTA-Staat ausbezahlt.

<sup>2</sup> Für den Monat, in welchem der Rentenanspruch erlischt, wird die ganze Monatsrente ausbezahlt.

<sup>3</sup> Die BVG-Stiftung richtet an Stelle der Rente eine Kapitalabfindung aus, wenn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10%, die Witwen- bzw. Witwerrente oder die Partnerrente weniger als 6% oder die Waisenrente weniger als 2% der Mindestaltersrente der AHV beträgt. Mit der Auszahlung der Kapitalabfindung erlöschen alle Ansprüche gegenüber der BVG-Stiftung.

<sup>4</sup> Kapitalleistungen werden innert 30 Tagen nach Vorliegen sämtlicher relevanter Unterlagen ausbezahlt.

#### Art. 13 Anpassung der Renten

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat entscheidet jährlich aufgrund der finanziellen Möglichkeiten über die Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung.

<sup>2</sup> Die BVG-Mindestbestimmungen bleiben vorbehalten (siehe Art. 1 Abs. 6).

#### Art. 14 Kürzung von Todesfall- und Invalidenleistungen

<sup>1</sup> Todesfall- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit sie zusammen mit anderen Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung sowie weiteren anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.

<sup>2</sup> Für die Kürzung werden folgende Leistungen und Einkünfte angerechnet:

- a) Todesfall- und Invalidenleistungen, die andere in- und ausländische Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen der leistungsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausrichten; dabei werden Kapitaleleistungen mit ihrem Rentenumwertungswert angerechnet;
- b) Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;
- c) Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, wenn diese mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert werden;
- d) Wenn die versicherte Person Invalidenleistungen bezieht: das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen.

<sup>3</sup> Folgende Leistungen und Einkünfte werden nicht angerechnet:

- a) Hilfslosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen;
- b) Zusatzeinkommen, das während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird.

<sup>4</sup> Die Kürzung oder Verweigerung anderer Leistungen aufgrund von Verschulden werden nicht ausgeglichen.

<sup>5</sup> Die Einkünfte der rentenberechtigten Hinterbliebenen werden zusammengerechnet.

<sup>6</sup> Der mutmasslich entgangene Verdienst entspricht dem gesamten Erwerbs- oder Ersatzeinkommen, das die versicherte Person ohne das schädigende Ereignis mutmasslich verdienen würde.

<sup>7</sup> Die BVG-Stiftung kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

## **Art. 14a Kürzung von Altersleistungen**

<sup>1</sup> Altersrenten gemäss Art. 36 Abs. 4 VR und entsprechende Alterskinderrenten werden gekürzt, falls sie mit Leistungen der Unfallversicherung oder Militär-

versicherung bzw. mit vergleichbaren ausländischen Leistungen zusammen-treffen.

<sup>2</sup> Die Leistungen der BVG-Stiftung werden weiterhin in gleichem Umfang ausgerichtet wie vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters. Insbesondere muss die BVG-Stiftung die Leistungskürzungen bei Erreichen des Referenzalters nach Art. 20 Abs. 2<sup>ter</sup> und 2<sup>quater</sup> UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG sowie die Kürzung oder Verweigerung anderer Leistungen aufgrund von Verschulden nicht ausgleichen.

<sup>3</sup> Die gekürzten Leistungen der BVG-Stiftung dürfen zusammen mit den Leistungen nach UVG, nach MVG und den vergleichbaren ausländischen Leistungen nicht tiefer sein als die ungekürzten Leistungen nach den Art. 24 und 25 BVG.

<sup>4</sup> Gleicht die Unfall- oder die Militärversicherung eine Reduktion der AHV-Leistungen deshalb nicht vollständig aus, weil deren Höchstbetrag erreicht ist (Art. 20 Abs. 1 UVG, Art. 40 Abs. 2 MVG), so reduziert die BVG-Stiftung die Kürzung ihrer Leistung um den nicht ausgeglichenen Betrag.

<sup>5</sup> Wird bei einer Ehescheidung eine Altersrente gemäss Art. 36 Abs. 4 VR nach dem ordentlichen Pensionierungsalter geteilt, wird der Rententeil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung weiterhin angerechnet.

<sup>6</sup> Die BVG-Stiftung kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

## **Art. 15 Kürzung der Leistungen**

Die BVG-Stiftung kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert.

## **Art. 16 Haftpflichtige Dritte**

<sup>1</sup> Gegenüber Dritten, die für den Versicherungsfall haften, tritt die BVG-Stiftung

im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterbliebenen und weiterer Begünstigter ein. Im Übrigen sind Forderungen gegenüber haftpflichtigen Dritten der BVG-Stiftung bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abzutreten.

<sup>2</sup> Die Versicherten oder die Hinterbliebenen sind verpflichtet, Haftpflichtansprüche der BVG-Stiftung rechtzeitig zu melden, die Abtretungserklärung einzureichen und bei der Durchsetzung der Rückgriffsrechte mitzuwirken. Verletzen sie diese Pflicht, so werden die Leistungen der BVG-Stiftung sistiert.

### **Art. 17 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen**

<sup>1</sup> Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Die BVG-Stiftung kann von der Rückforderung absehen, wenn die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.

<sup>2</sup> Der Rückforderungsanspruch erlischt drei Jahre, nachdem die BVG-Stiftung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre seit der Auszahlung der einzelnen Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.

## **3.2 Altersleistungen**

### **Art. 18 Ordentliches Pensionierungsalter und flexibler Altersrücktritt**

Das ordentliche Pensionierungsalter entspricht dem Referenzalter gemäss AHV. Der Altersrücktritt kann auch vor oder nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters erfolgen.

### **Art. 19 Vorzeitiger Altersrücktritt**

<sup>1</sup> Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Vollendung des 58. Altersjahres werden Altersleistungen ausgerichtet, wenn die versicherte Person nicht An-

spruch auf eine Austrittsleistung hat.

<sup>2</sup> Bei betrieblichen Restrukturierungen sind frühere Altersrücktritte als nach Abs. 1 zulässig.

## **Art. 20 Aufgeschobener Altersrücktritt**

Bei Weiterführung des Arbeitsverhältnisses über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus wird die Ausrichtung von Altersleistungen auf Antrag der versicherten Person bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses, längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufgeschoben. Während dem Aufschub besteht keine Beitragspflicht. Auf Verlangen der versicherten Person werden die Beiträge gemäss Vorsorgeplan weiter erhoben; in diesem Fall werden dem Sparguthaben die Spargutschriften gemäss Vorsorgeplan gutgeschrieben. Bei Tod während dem Aufschub der Altersleistung werden die Hinterlassenenrenten auf Basis der Altersrente berechnet, auf welche die versicherte Person bei ihrem Tod Anspruch gehabt hätte.

## **Art. 21 Altersrücktritt in Teilschritten**

<sup>1</sup> Die versicherte Person kann nach Vollendung des 58. Altersjahres die Altersleistung bzw. die Altersrente abgestuft in bis zu drei Schritten beziehen. Der erste Teilbezug muss mindestens 20% der Altersleistung betragen. Der Anteil der bezogenen Altersleistung entspricht dem Anteil der Lohnreduktion. Wenn der verbleibende anrechenbare Lohn unter die Eintrittsschwelle gemäss Vorsorgeplan fällt, muss die ganze Altersleistung bezogen werden.

<sup>2</sup> Bei einem Teilbezug der Altersleistung teilt die BVG-Stiftung das Sparguthaben entsprechend dem Anteil der bezogenen Altersleistungen auf. Sie behandelt den einen Teil wie bei einer Alterspensionierung. Der verbleibende Teil des Sparguthabens ist demjenigen einer erwerbstätigen versicherten Person gleichgestellt.

## **Art. 22 Sparguthaben**

<sup>1</sup> Für die Versicherten wird mit Einlagen, Spargutschriften und Zinsen ein indi-

viduelles Sparguthaben gebildet, welches im Zeitpunkt des Altersrücktritts in eine Altersrente umgewandelt wird.

<sup>2</sup> Die Höhe der jährlichen Spargutschriften, die in Prozenten des versicherten Lohnes bemessen wird, ist im Vorsorgeplan festgelegt. Die Spargutschrift wird für die Zeit, in welcher die versicherte Person Sparbeiträge entrichtet, dem Sparguthaben gutschrieben.

<sup>3</sup> Der Zinssatz für das Sparguthaben wird jährlich von der BVG-Stiftung aufgrund der Ertragsmöglichkeiten auf den Vermögensanlagen und der BVG-Vorgaben festgelegt.

### **Art. 23 Höhe der Altersrente**

<sup>1</sup> Die Altersrente wird in Prozenten (Umwandlungssatz) des Sparguthabens berechnet, welches die Versicherten im Zeitpunkt des Altersrücktritts erworben haben. Der Umwandlungssatz ist im Anhang zum Vorsorgeplan, Tabelle B, aufgeführt.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Teilung der Altersrente gemäss Art. 124a ZGB.

### **Art. 24 Alterskinderrente**

<sup>1</sup> Versicherte, denen eine Altersrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente. Deren Höhe wird im Vorsorgeplan festgelegt.

<sup>2</sup> Der Anspruch auf eine Alterskinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Ehescheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nach Art. 124a ZGB nicht berührt.

### **Art. 25 Alterskapital**

<sup>1</sup> Auf Antrag der versicherten Person wird die Altersrente bis zu 25% als einmaliges Alterskapital ausgerichtet. Art. 79b Abs. 3 BVG bleibt vorbehalten.

- <sup>2</sup> Der schriftliche Antrag auf Ausrichtung des Alterskapitals ist der BVG-Stiftung mindestens zwei Monate vor dem gewünschten Pensionierungszeitpunkt einzureichen.
- <sup>3</sup> Im Umfang des bezogenen Alterskapitals erlöschen alle Ansprüche der Versicherten und Hinterbliebenen gegenüber der BVG-Stiftung.
- <sup>4</sup> Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt sie in eingetragener Partnerschaft, so ist die Ausrichtung des Alterskapitals nach Abs. 1 nur zulässig, wenn die Ehepartnerin oder der Ehepartner bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt oder die Zustimmung durch ein Gerichtsurteil ersetzt wird.

### **3.3 Todesfalleistungen**

#### **Art. 26 Witwen und Witwer**

- <sup>1</sup> Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente besteht, wenn im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person bzw. der Rentnerin oder des Rentners:
- a) die Witwe oder der Witwer das 45. Altersjahr vollendet hat und die Ehe, unter Anrechnung der vorangegangenen eheähnlichen Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt, ununterbrochen 5 Jahre gedauert hat; oder
  - b) die Witwe oder der Witwer für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss.
- <sup>2</sup> Stirbt eine Rentnerin oder ein Rentner und erfüllt die Witwe oder der Witwer keine der Voraussetzungen nach Absatz 1, besteht Anspruch auf eine Abfindung.
- <sup>3</sup> Die Höhe der Witwen- und Witwerrenten sowie der Abfindung wird im Vorsorgeplan festgelegt.

#### **Art. 27 Eingetragene Partnerinnen oder Partner**

Überlebende eingetragene Partnerinnen oder Partner haben die gleiche Rechts-

stellung wie die Witwen oder Witwer.

## **Art. 28 Nicht eingetragene Partnerinnen oder Partner**

<sup>1</sup> Nicht eingetragene Partnerinnen oder Partner gleichen oder unterschiedlichen Geschlechts haben Anspruch auf eine Partnerrente, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a) die überlebende Person kommt für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder auf oder hat das 45. Altersjahr vollendet und führte mit der versicherten Person oder der Rentnerin bzw. dem Rentner in den letzten fünf Jahren bis zum Tod ununterbrochen eine eheähnliche Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt;
- b) weder die verstorbene noch die überlebende Person war im Zeitpunkt des Todes verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft lebend;
- c) die beiden Personen waren weder im 1. bis 3. Grad miteinander verwandt oder verschwägert noch standen sie in einem Stiefkindverhältnis;
- d) eine gegenseitige Unterstützungspflicht wurde schriftlich vereinbart;
- e) die überlebende Person bezieht weder eine Witwen- bzw. Witwerrente noch eine Partnerrente aus der obligatorischen oder weitergehenden beruflichen Vorsorge
- f) der Antrag auf Ausrichtung einer Partnerrente ist spätestens sechs Monate nach dem Todeszeitpunkt einzureichen.

<sup>2</sup> Die Höhe der Partnerrente richtet sich nach den Bestimmungen der Witwen- bzw. Witwerrente.

<sup>3</sup> Witwen- oder Witwerrenten der AHV werden an die auszahlenden Leistungen angerechnet. Ebenfalls angerechnet werden Unterhaltszahlungen aus einem Scheidungsurteil oder einem Urteil über die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

## **Art. 29 Waisen**

<sup>1</sup> Die Kinder der verstorbenen Versicherten oder Rentnerinnen und Rentner haben Anspruch auf Waisenrenten, Pflegekinder nur, wenn die verstorbene Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

<sup>2</sup> Die Höhe der Waisenrente wird im Vorsorgeplan festgelegt.

### **Art. 30 Beginn und Ende des Rentenanspruchs**

<sup>1</sup> Der Rentenanspruch entsteht:

- a) beim Tod von Rentnerinnen und Rentnern am ersten Tag des Folgemonats;
- b) beim Tod von Versicherten am folgenden Tag, frühestens jedoch mit Beendigung der vollen Lohnfortzahlung.

<sup>2</sup> Der Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente bzw. auf eine Partnerrente erlischt:

- a) mit dem Tod der rentenberechtigten Person;
- b) im Zeitpunkt in dem die rentenberechtigte Person heiratet oder eine eingetragene Partnerschaft eingeht.

<sup>3</sup> Die Partnerrente nach Art. 31 VR erlischt zudem fünf Jahre nach Eingehen einer neuen Lebensgemeinschaft.

<sup>4</sup> Der Anspruch auf Waisenrenten erlischt mit Vollendung des 18. Altersjahres. Für Waisen, die sich in Ausbildung befinden oder zu mindestens 70 % invalid sind, bleibt der Anspruch jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres bestehen.

## **3.4 Invalidenleistungen**

### **Art. 31 Leistungsanspruch**

Anspruch auf eine Invalidenrente haben Personen, die kumulativ:

- a) ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen der IV wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; und
- b) während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40% arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind; und
- c) nach Ablauf dieses Jahres im Sinne der IV zu mindestens 40% invalid (Art. 8 ATSG) sind und das ordentliche Pensionierungsalter noch nicht erreicht haben; und

d) die übrigen Voraussetzungen nach Art. 23 BVG erfüllen.

### **Art. 32 Höhe der Invalidenrente**

<sup>1</sup> Die Höhe der vollen Invalidenrente wird im Vorsorgeplan festgelegt.

<sup>2</sup> Die Höhe des Anspruchs auf eine Invalidenrente wird in prozentualen Anteilen an einer vollen Invalidenrente festgelegt.

- a) Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von 50 – 69 Prozent entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad.
- b) Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV ab 70 Prozent besteht Anspruch auf eine volle Invalidenrente.
- c) Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von unter 50 Prozent gelten die folgenden prozentualen Anteile:

<b>Invaliditätsgrad</b>	<b>Prozentualer Anteil</b>
49 Prozent	47.5 Prozent
48 Prozent	45.0 Prozent
47 Prozent	42.5 Prozent
46 Prozent	40.0 Prozent
45 Prozent	37.5 Prozent
44 Prozent	35.0 Prozent
43 Prozent	32.5 Prozent
42 Prozent	30.0 Prozent
41 Prozent	27.5 Prozent
40 Prozent	25.0 Prozent

<sup>3</sup> Die laufende Invalidenrente wird gekürzt, falls gestützt auf Art. 124 ZGB ein Teil der hypothetischen Austrittsleistung übertragen werden muss. Die Kürzung entspricht der übertragenen Austrittsleistung, multipliziert mit dem Umwandlungssatz, welcher im Zeitpunkt der Einleitung des Ehescheidungsverfahrens für die Berechnung der ordentlichen Altersrente anwendbar war.

### **Art. 33 Beginn, Revision und Ende des Anspruchs auf eine Invalidenrente**

<sup>1</sup> Beginn und Revision des Anspruchs auf eine Invalidenrente richten sich sinn-

gemäss nach den Vorschriften der IV. Eine einmal festgesetzte Invalidenrente wird jedoch nur dann erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der Invaliditätsgrad um mindestens fünf Prozentpunkte ändert.

<sup>2</sup> Der Anspruch auf eine Invalidenrente wird solange aufgeschoben, wie die versicherte Person den vollen Lohn oder Krankentaggelder erhält, die mindestens 80% des entgangenen Lohns betragen und mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert sind.

<sup>3</sup> Der Anspruch erlischt mit dem Tod oder wenn der Invaliditätsgrad weniger als 40% beträgt. Art. 37 VR bleibt vorbehalten.

<sup>4</sup> Die Invalidenrente wird mit dem Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters in eine Altersrente gleicher Höhe umgewandelt.

#### **Art. 34 Provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruches bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der Invalidenversicherung**

<sup>1</sup> Wird die Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt die versicherte Person während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen bei der BVG-Stiftung versichert, sofern sie vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde.

<sup>2</sup> Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben aufrechterhalten, solange die versicherte Person eine Übergangsleistung nach Art. 32 IVG bezieht.

<sup>3</sup> Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruches wird die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person gekürzt, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.

**Art. 35 Invalidenkinderrente**

<sup>1</sup> Versicherte, denen eine Invalidenrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Fall ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente. Deren Höhe wird im Vorsorgeplan festgelegt.

<sup>2</sup> Der Anspruch auf eine Invalidenkinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Ehescheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nach Art. 124a ZGB nicht berührt.

**Art. 36 Verrechnung mit Leistungen der IV**

Richtet die BVG-Stiftung eine Invalidenrente aus, wird diese mit einer allfälligen Nachzahlung einer Rente der IV verrechnet.

## 4 Austrittsleistungen

### Art. 37 Austritt

<sup>1</sup> Versicherte, welche die BVG-Stiftung verlassen, bevor ein Vorsorgefall eintritt, haben Anspruch auf eine Austrittsleistung. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Vollendung des 58. Altersjahres können die Versicherten nur dann eine Austrittsleistung beanspruchen, wenn sie die Erwerbstätigkeit weiterführen oder als arbeitslos gemeldet sind.

<sup>2</sup> Ebenso haben Versicherte, deren Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, am Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs nach Art. 37 Abs. 1 und 2 VR Anspruch auf eine Austrittsleistung.

<sup>3</sup> Die Austrittsleistung entspricht dem Sparguthaben im Austrittszeitpunkt, mindestens aber dem Anspruch gemäss Art. 17 FZG. Die Berechnung der Austrittsleistung bei Teil- oder Gesamtliquidation bleibt vorbehalten.

<sup>4</sup> Die Überweisung der Austrittsleistung erfolgt nach den bundesrechtlichen Vorschriften, insbesondere gemäss

- a) Art. 4 Abs. 2 FZG, wonach frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall eine Überweisung an die Auffangeinrichtung erfolgt, sofern die versicherte Person keine Angaben zur Erhaltung des Vorsorgeschatzes macht;
- b) Art. 5 Abs. 2 FZG, wonach eine Barauszahlung bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen nur zulässig ist, wenn der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin schriftlich zustimmt.

### Art. 38 Wohneigentumsförderung

<sup>1</sup> Die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge richtet sich nach Bundesrecht und den folgenden Absätzen.

<sup>2</sup> Vorbezüge und Verpfändungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung kön-

nen bis drei Jahre vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters geltend gemacht werden.

- <sup>3</sup> Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Versicherten ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin zum Vorbezug und jeder nachfolgenden Begründung eines Grundpfandrechts sowie der Verpfändung erforderlich. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie verweigert, kann das Zivilgericht angerufen werden.
- <sup>4</sup> Eine allfällige Rückzahlung wird im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug dem Sparguthaben gemäss Art. 15 BVG und dem übrigen Sparguthaben zugeordnet.
- <sup>5</sup> Rückzahlungen von Vorbezügen sind bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters zugelassen.
- <sup>6</sup> Die BVG-Stiftung erhebt eine Gebühr von CHF 150 pro Vorbezug.

## 4 a Ehescheidung und Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft

### Art. 39 Grundsatz

Die Rechtsfolgen und das Vorgehen bei Ehescheidung bzw. bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft richten sich nach Bundesrecht und diesem Vorsorgereglement.

### Art. 39 a Vorsorgeausgleich

<sup>1</sup> Die Höhe und Verwendung einer zu übertragenden Austrittsleistung oder eines Rentenanspruchs richtet sich nach dem rechtskräftigen Gerichtsurteil. Im Einverständnis mit dem berechtigten Ehegatten wird anstelle einer Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform vorgenommen.

<sup>2</sup> Die zu übertragende Austrittsleistung wird dem Vorsorgeguthaben des verpflichteten Ehegatten im Verhältnis des Altersguthabens nach Art. 15 BVG zum übrigen Vorsorgeguthaben belastet.

<sup>3</sup> Durch Ehescheidung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft verpflichtete Versicherte haben unter Vorbehalt von Abs. 4 die Möglichkeit, sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einzukaufen. Wiedereinkäufe werden im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung im Rahmen des Vorsorgeausgleichs dem Sparguthaben nach Art. 15 BVG und dem übrigen Sparguthaben zugeordnet.

<sup>4</sup> Kein Anspruch auf Wiedereinkauf besteht nach der Übertragung eines Betrages nach Art. 124 Abs. 1 ZGB.

<sup>5</sup> Tritt beim verpflichteten Ehegatten während des Ehescheidungsverfahrens der Vorsorgefall ein, wird der nach Art. 123 ZGB zu übertragende Teil der Austrittsleistung und die Altersrente gekürzt. Die Kürzung berechnet sich wie folgt:

- Die zu übertragende Austrittsleistung wird mit dem für die Berechnung der Altersrente angewendeten Umwandlungssatz in eine hypothetische Alters-

rente umgewandelt.

- b) Die hypothetische Altersrente wird multipliziert mit den Jahren zwischen Pensionierung und Eintritt der Rechtskraft des Ehescheidungsurteils. Dieser Betrag wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt und der Austrittsleistung bzw. der Altersrente belastet.
- c) Die Belastung der Altersrente erfolgt durch eine versicherungstechnische Kürzung. Dafür wird der gemäss Buchstabe b) berechneten Betrag mit dem im Zeitpunkt der Ehescheidung geltenden Umwandlungssatz multipliziert. Massgebend ist der gemäss den versicherungstechnischen Grundlagen der BVG-Stiftung berechnete Umwandlungssatz.
- d) Die laufende Altersrente wird gekürzt um die gemäss Buchstabe a) berechnete hypothetische Altersrente und die gemäss Buchstabe c) berechnete versicherungstechnische Kürzung.

<sup>6</sup> Erreicht eine Invalidenrentnerin oder ein Invalidenrentner während des Ehescheidungsverfahrens das ordentliche Pensionierungsalter, gilt Abs. 5 sinngemäss.

<sup>7</sup> Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs nach Artikel 124a ZGB dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zugesprochen wurden, gehören nicht zur zuletzt ausgerichteten Alters- bzw. Invalidenrente.

## 5 Schlussbestimmungen

### **Art. 40 Übergangsbestimmungen**

Todesfalleistungen werden gemäss dem bisherigen Recht zugesprochen, wenn der Todesfall vor dem 1. Januar 2015 eingetreten ist.

### **Art. 40a Übergangsbestimmungen zu den Änderungen von Art. 35 per 1.1.2022**

<sup>1</sup> Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1.1.2022 entstanden ist und die am 1.1.2022 das 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bleibt der bisherige Rentenanspruch bestehen, bis sich der Invaliditätsgrad um mindestens fünf Prozentpunkte ändert. Der bisherige Rentenanspruch bleibt auch nach einer Änderung des Invaliditätsgrades um mindestens fünf Prozentpunkte bestehen, wenn bei Anwendung von Art. 35 Abs. 2 der bisherige Rentenanspruch

- a) bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades sinkt oder
- b) bei einem Sinken des Invaliditätsgrades ansteigt.

<sup>2</sup> Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1.1.2022 entstanden ist und die am 1.1.2022 das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird der Rentenanspruch nach Art. 35 Abs. 2 spätestens per 1. Januar 2032 angewendet. Falls der Rentenbetrag im Vergleich zum bisherigen Betrag sinkt, wird dem Invalidenrentner der bisherige Betrag solange ausgerichtet, bis sich der Invaliditätsgrad um mindestens fünf Prozentpunkte ändert.

<sup>3</sup> Während der provisorischen Weiterversicherung nach Art. 26a BVG wird die Anwendung von Art. 35 Abs. 2 aufgeschoben.

<sup>4</sup> Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1.1.2022 entstanden ist und die am 1.1.2022 das 55. Altersjahr vollendet haben, gilt das bisherige Recht.

## **Art. 40b Übergangsbestimmungen zu den Änderungen per 1.1.2024**

<sup>1</sup> Bezieht ein Rentner per 1.1.2024 eine Überbrückungsrente, so gilt als Rentenalter, bis zu welchem die Überbrückungsrente längstens ausgerichtet wird, das ordentliche Pensionierungsalter in der Fassung des Reglements vom 1.7.2022.

<sup>2</sup> Allfällige bestehende Zusatzsparkonten gemäss Art. 12 in der Fassung des Reglements vom 1.7.2022 werden per 31.12.2023 den entsprechenden Sparguthaben zugewiesen und aufgehoben.

## **Art. 41 Lücken im Reglement**

In Fällen, in denen dieses Reglement oder das übergeordnete Recht keine zwingende Regelung enthalten, ist die BVG-Stiftung befugt, eine dem Sinn und Zweck der beruflichen Vorsorge entsprechende Regelung zu treffen.

## **Art. 42 Massnahmen bei Unterdeckung**

Im Falle einer Unterdeckung erlässt die BVG-Stiftung ein Massnahmenkonzept zu deren Behebung. Die BVG-Stiftung legt Art, Dauer und Zeitpunkt der konkreten Sanierungsmassnahmen fest. Als Sanierungsmassnahmen können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben insbesondere vorgesehen werden: Sanierungsbeiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmenden, Sanierungsbeiträge von Rentnerinnen und Rentnern, Einlagen aus der Arbeitgeberbeitragsreserve, der Verzicht der Arbeitgeber auf die Verwendung ihrer Arbeitgeberbeitragsreserve.

## **Art. 43 Künftige Änderungen**

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat kann das Vorsorgereglement jederzeit ändern, wobei die wohlverworbenen Rechte zu wahren sind.

<sup>2</sup> Die BVG-Stiftung informiert die Aufsichtsbehörde über die Reglementsänderungen.

#### **Art. 44 Rechtspflege**

Es gelten die Bestimmungen in Art. 73 und 74 BVG.

#### **Art. 45 Massgebender Reglementstext**

<sup>1</sup> Dieses Reglement sowie die Vorsorgepläne wurden in deutscher Sprache erstellt; sie können in andere Sprachen übersetzt werden.

<sup>2</sup> Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und einer Übersetzung in eine andere Sprache ist der deutsche Text massgebend.

#### **Art. 46 Inkrafttreten**

Das Vorsorgereglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

BVG-Stiftung der SV Group

Memphispark  
Wallisellenstrasse 55  
CH-8600 Dübendorf

Telefon: +41 43 814 10 80

[info@pksv.ch](mailto:info@pksv.ch)  
[www.pksv.ch](http://www.pksv.ch)

**sv**group